

Besondere Vertragsbedingungen

Elektrodienstleistungen für Märkte und weitere Veranstaltungen der Stadt Leipzig

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 05/2025)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:
Der Vertrag beginnt am 01.03.2026 und bis 28.02.2030.

- **Punkt 5.2** wird wie folgt erweitert:

Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen.
Der Höchstwert dieser Rahmenvereinbarung wird auf 490.000 Euro inkl. Umsatzsteuer festgesetzt. Der Vertrag endet unabhängig der Vertragslaufzeit bei Erreichen des finanziellen Höchstwertes. Das Vertragsende bezieht sich auf den spätesten Zeitpunkt der Bestellauslösung durch die Auftraggeberin.

Die Einzelabrufe der Leistungen erfolgen in Textform. Der Auftragnehmer erhält vom Marktamt jeweils vorab einen Lageplan einschließlich einer Bedarfsmeldung der benötigten Leistungskapazitäten.

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Leistungskatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Die angefragte Leistung ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten. Die Erweiterung des Leistungskatalogs wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen.

Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von gesetzlichen Beschränkungen, wie z.B. durch behördliche Anordnungen, gesetzliche Regelungen oder andere zwingende rechtliche Maßnahmen, hat die Auftraggeberin das Recht, den Auftrag zu stornieren. Eine Stornierung des Abrufauftrags ist bis 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin kostenfrei möglich.

- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen im Einzelfall nachzuweisen:

Personenschäden:	5.000.000,00 EUR
Sachschäden:	2.000.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.1** wird wie folgt erweitert:

Es sind mindestens die vereinbarten Leistungen aus dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag für das Elektrohandwerk zu kalkulieren.

Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen ab 01.01.2025 für das Elektrohandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen, einschließlich den Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz).

Die AG behält sich vor, im Zuschlagsfall die Kopie einer Lohnabrechnung eines eingesetzten Mitarbeiters während der Vertragslaufzeit abzufordern. Dies erfolgt im Rahmen seines Einverständnisses. Die Abrechnung wird mit den Vertragskonditionen abgeglichen.

Die Abrechnung aller Leistungen erfolgt nach tatsächlich erbrachter Menge bzw. Stunden. Grundlage sind die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise und Stundensätze. Die Abrechnung für Stundensätze erfolgt je angefangene halbe Stunde.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:

Im Falle der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns oder des Lohnes aus dem zugrundeliegenden Tarifvertrag sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen kann vom Auftragnehmer mit schriftlichem Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung beim Auftraggeber beantragt werden. Anträge, die später als 3 Monate eingehen, finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zustande, steht beiden ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter.

Bei Zuschlag sind auf Anforderung die Kalkulationen zu allen Preisen (Stundenverrechnungssätze) vorzulegen.

- **Punkt 12.4** wird wie folgt erweitert:

Folgende OE-Nr. ist einzusetzen: 10.63.

- **Punkt 17.1** wird wie folgt geändert:

Die ordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Monatsende erfolgen. Erstmalig kann eine Kündigung nach 24 Monaten Vertragslaufzeit erfolgen.